Bundesrat

Drucksache 519/06

27.07.06

Verordnung

des Bundesministeriums der Finanzen

FΖ

Achtundvierzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Endgültige Feststellung der Lastenanteile des Bundes und der elf alten Bundesländern an den Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für das Rechnungsjahr 2005.

B. Lösung

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entschädigungsaufwendungen und der Änderungen der Einwohnerzahlen werden die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 2005 festgestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es handelt sich nur um geringfügige Spitzenbeträge, da die Lastenanteile bereits vorläufig monatlich festgestellt und die entsprechenden Beträge erstattet oder abgeführt worden sind.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

E. <u>Sonstige Kosten</u>

Keine.

Drucksache 519/06

27.07.06

FΖ

Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen

Achtundvierzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 25. Juli 2006

An den Präsidenten des Bundesrates Herrn Ministerpräsidenten Peter Harry Carstensen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Achtundvierzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas de Maizière

Drucksache 519/06

Achtundvierzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom

2006

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 84 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der elf alten Bundesländer (Länder) im Rechnungsjahr 2005

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 2005 betragen - jeweils gerundet -:

- in den Länder	n (auße	413 753 550 Euro,		
- in Berlin	*	* •		42 499 750 Euro,
- insgesamt				456 253 300 Euro.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt - jeweils gerundet -:

- in den Ländern (außer Berlin)		206 876 775 Euro,
- in Berlin		25 499 850 Euro,
- insgesamt	3 , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	232 376 625 Euro.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen - jeweils gerundet -:

- in Nordrhein-Westfalen	59 783 864 Euro,
- in Bayern	41 258 689 Euro,
- in Baden-Württemberg	35 541 246 Euro,
- in Niedersachsen	26 480 703 Euro,
- in Hessen	20 178 522 Euro,
- in Rheinland-Pfalz	13 439 757 Euro,
- in Schleswig-Holstein	9 374 496 Euro,
- im Saarland	3 480 579 Euro,
- in Hamburg	5 768 810 Euro,
- in Bremen	2 195 046 Euro,
- in Berlin	6 374 963 Euro,
- insgesamt	223 876 675 Euro.

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge - jeweils gerundet -:

- an Nordrhein-Westfalen	40 315 364 Euro,
- an Bayern	51 487 119 Euro,
- an Hessen	19 335 555 Euro,
- an Rheinland-Pfalz	113 923 756 Euro,
- an Berlin	36 124 788 Euro,
- insgesamt	261 186 582 Euro.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab - jeweils gerundet -:

- Baden-Württemberg	7 670 072 Euro,
- Niedersachsen	7 792 971 Euro,
- Schleswig-Holstein	7 780 398 Euro,
- Saarland	1 711 456 Euro,
- Hamburg	2 621 037 Euro,
- Bremen	<u>1 234 022 Euro</u> ,
- insgesamt	28 809 956 Euro.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2 ·

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

2006

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

1. <u>Allgemeines</u>

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlussgesetzes auf den Bund und die elf alten Bundesländer (Länder) ist in § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung geregelt.

Die Lastenverteilung für 2005 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher kommt der Verordnung haushaltsmäßig keine erhebliche Bedeutung zu.

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für das Jahr 2005 erfolgt durch diese vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 172 Abs. 4 des BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

2. Die Regelungen im Einzelnen

Zu § 1:

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 2005 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter a) die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter b) die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus dem Vergleich der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes insgesamt ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge festgestellt.

Absatz 5 schreibt die Verrechnung der in Absatz 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen vor, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der danach noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung 48. Verordnung zu § 172 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) Abrechnung für das Rechnungsjahr 2005

Anlage zu V B 4 - H 1216/06/0001

- Beträge in Euro -

						6			
Insgesamt	67.810.361	456.253.300,000	206.876.775,000	16.999.900,000	223.876.675,000	232.376.625,000	232.387.369,305	-10.744,305	-10.744,30
Berlin (West)	2.099.155	42.499.750,000		6.374.962,500	6.374.962,500	36.124.787,500	36.124.787,458	0,042	0,04
Zusammen	65.711.206	413.753.550,000	2) 4) 206.876.775,000	3) 4) 10.624.937,500	217.501.712,500	196.251.837,500	196.262.581,848	-10.744,347	-10.744,35
Bremen	663.163	961.024,000	2.087.817,757	107.227,760	2.195.045,517	-1.234.021,517	-1.234.428,776	407,259	407,26 407
Hamburg	1.742.862	3.147.773,000	5.487.004,299	281.805,813	5.768.810,112	-2.621.037,112	-2.570.305,344	-50.731,768	-50.731,77
Saarland	1.051.546	1.769.123,000	3.310.553,230	170.025,955	3.480.579,184	-1.711.456,184	-1.728.588,001	17.131,817	17.131,82
Schleswig- Holstein	2.832.205	1.594.098,000	8.916.552,780	457.943,218	9.374.495,998	-7.780.397,998	-7.774.523,384	-5.874,614	-5.874,61 -5.875
Rheinland- Pfalz	4.060.394	127.363.513,000	12.783.226,288	656.530,828	13.439.757,116	113.923.755,884	113.916.913,274	6.842,610	6.842,61
Hessen	6.096.297	39.514.077,000	19.192.803,474	985.718,853	20.178.522,327	19.335.554,673	19.335.774,151	-219,478	-219,48 -219
Nieder- sachsen	8.000.300	18.687.732,000	25.187.123,533	1.293.579,781	26.480.703,314	-7.792.971,314	-7.815.772,618	22.801,304	22.801,30 22.801
Baden- Württemberg	10.737.654	27.871.174,000	33.805.059,530	1.736.186,407	35.541.245,937	-7.670.071,937	-7.644.953,574	-25.118,363	-25.118,36 -25.118
Bayern	12.464.997	92.745.808,000	39.243.205,790	2.015.482,931	41.258.688,721	51.487.119,279	51.528.027,127	40.907,848	40.907,85
Nordrhein- Westfalen	18.061.788	100.099.228,000	56.863,428,320	2.920.435,955	59.783.864,274	40.315.363,726	40.250.438,991	64.924,734	64.924,73 64.925
	1) I. Einwohner am 30.09.2005	II. Entschädigungsleistungen im Rechnungsjahr 2005	III. Die Länder tragen a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Bertins)	b) von den Aufwendungen Berlins	c) zusammen	IV. Nach § 172 Abs. 2 BEG vom Bund zu erstatten bzw. von den Ländem an den Bund abzuführen (-) (II abzügt. IIIc)	V. Zahlungen des Bundes und der Länder () aufgrund der vorläufigen Abrechnung für 2005	VI. Bleiben zu zahlen vom Bund. an die Länder und von den Ländern an den Bund (-)	Auf den Cent gerundet Auf den Euro gerundet

¹⁾ Mitteilung des Statistischen Bundesamtes 2) € je Einwohner 3) € je Einwohner 0,161691409

		nder	206.876.775,000	206.876.775,000		413.753.550,000
÷		der übrigen Länder	20%	20%		100%
	von den Aufwendungen	ð	25.499.850,000	10.624.937,500	6.374.962,500	42.499.750,000
		Berlins	%09	25%	15%	100%

Der Bund trägt Die Länder (außer Berlin) tragen Berlin trägt Zusammen

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

insgesamt 232.376.625,000 217.501.712,500 6.374.962,500 456.253.300,000